

## IP.Market

# Wissenstransfer und Verwertung von Geistigem Eigentum

Programmdokument gemäß 3.2.2. der aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung / des Österreichfonds

Jänner 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ZIELE DER FÖRDERMAßNAHME.....</b>	<b>3</b>
<b>2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>3. PROGRAMMBESCHREIBUNG.....</b>	<b>5</b>
<b>4. FÖRDERUNGSNEHMERIN/ FÖRDERUNGSNEHMER.....</b>	<b>5</b>
<b>5. DETAILS ZU DEN FÖRDERUNGSFÄHIGEN PROJEKTEN UND KOSTEN.....</b>	<b>6</b>
<b>6. GESTALTUNG DER FÖRDERUNG.....</b>	<b>8</b>
<b>7. BESONDERHEITEN ZUM VERFAHREN.....</b>	<b>9</b>
<b>8. FESTLEGUNG DER PROJEKTLAUFZEIT .....</b>	<b>10</b>
<b>9. GESCHLECHTSDIFFERENZIERTE ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN</b>	<b>10</b>
<b>10. INDIKATOREN ZUR PRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>11. MONITORING UND EVALUIERUNGSKONZEPT.....</b>	<b>11</b>
<b>12. LAUFZEIT DES PROGRAMMS .....</b>	<b>12</b>

## Einleitung

Die Signifikanz von geistigem Eigentum (engl: Intellectual Property - IP) hat für heutige, vor allem hoch entwickelte, Volkswirtschaften zugenommen. IP wird häufiger und vielfältiger genutzt als früher.

Geistige Eigentumsrechte werden nicht mehr ausschließlich in ihrer klassischen Versicherungsfunktion, dem Schutz gegen unerlaubtes Kopieren eigener Produkte, genutzt. Das erweiterte Nutzungsspektrum umfasst darüber hinaus die direkte Einkommensgenerierung über Lizenzierung, den Handel (Kauf und Verkauf) von IP, die Nutzung von IP um Investoren anzuziehen, also zur Unternehmensfinanzierung, die Nutzung von IP zu Marketingzwecken, die Ermöglichung bzw. Regelung von (F&E-)Kooperationen, vor allem auch im Kontext offener Innovationsprozesse (Stichwort: open innovation) oder die Nutzung von IP zu strategischen Zwecken, etwa um den Bewegungsspielraum des Wettbewerbs einzuschränken. Geistige Eigentumsrechte, wie z.B. Patente, haben eine unterschiedliche Relevanz in den jeweiligen Technologiegebieten, wie z.B. im Biotechnologiebereich, in den IKT oder im Maschinen- und Anlagenbau. Sie werden jeweils anders verwendet.

Für Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die sich in IP-affinen Branchen bewegen, bedeutet dies, dass sie sich vermehrt mit IP auseinandersetzen müssen. IP-affine Branchen leisten generell wichtige Beiträge zur Wirtschaftsleistung. Die Hälfte der Wirtschaftszweige der EU gilt als schutzrechtsintensiv. Über ein Drittel der Beschäftigten in der EU arbeitet unmittelbar und mittelbar in IP-intensiven Wirtschaftssektoren. Unternehmen mit IPR (engl. Intellectual Property Rights – geistige Schutzrechte) haben fast das Sechsfache an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sie erzielen im Durchschnitt einen um rund 29% höheren Umsatz pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und zahlen um 20% höhere Löhne. KMU mit geistigen Eigentumsrechten verzeichnen einen höheren Umsatz als solche ohne IPR.

Ein starkes Kennzeichen eines aktiven Wissens- und Technologietransfers ist die ökonomische Verwertung von geistigem Eigentum. Insbesondere die österreichischen KMU haben dabei enormen Nachholbedarf, wie empirische Evidenzen zeigen. Die Verwertungsschwäche österreichischer Unternehmen zeigt etwa im „Bericht zur wissenschaftlichen und technologischen Leistungsfähigkeit Österreichs“ des Austrian Council 2015 in den beiden wichtigen Parametern „Auslandsbesitz Patente“ (Standortqualität) und „technologische Bedeutung Patente“ eine negative Entwicklung. Im internationalen Vergleich erfreulich zeigt sich demgegenüber, dass Österreich im Bereich IP-Generierung erfolgreich ist. Das belegt beispielsweise der achte Platz von 36 Ländern im Ranking der Anzahl der internationalen Patentanmeldungen (je Milliarde BIP) im Innovation Union Scoreboard 2016. Eine wesentliche Standortschwäche liegt aber im Umstand, dass es den KMU nur unzureichend gelingt, diese Patente auch in Produkte umzusetzen bzw. das geistige Eigentum entsprechend wirtschaftlich zu nutzen. Das wird auch im Innovation Union Scoreboard 2016 sichtbar, wonach der Anteil des BIP durch Lizenz- und Patenterlöse aus dem Ausland sehr deutlich unter dem Durchschnitt (!) der Länder der Europäischen Union liegt und der Abstand sogar wächst. Es besteht in Österreich ein Defizit an Strukturen, um die Verwertung von IP nachhaltig in der Wirtschaft zu verankern.

### 1. Ziele der Fördermaßnahme

Die generelle Zielsetzung des Programms IP.Market ist es KMU sowie technologieentwickelnden Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in Österreich bei der Verwertung ihres geistigen Eigentums außerhalb des Unternehmens bzw. außerhalb der Forschungseinrichtung (=Fremdverwertung) zu unterstützen. Die Fremdverwertung kann dabei auch besonders vorteilhaft als ergänzende Geschäftsstrategie zu einer Verwertung im eigenen Unternehmen dienen. Damit soll in optimaler Weise wirtschaftlicher Wert aus den relativ zufriedenstellenden Patentanmeldungsanzahlen (siehe Einleitung) für die KMU und Forschungseinrichtungen generiert werden, um zu verhindern, dass aufgebautes geistiges Eigentum entweder nur hohe Kosten für den Schutz des geistigen Eigentums verursacht oder letztendlich nur einen Beitrag zum Stand der Technik beim Fallenlassen des Schutzrechts leistet. Im Fokus stehen dabei langfristig strategisch

wichtige Zukunftstechnologien für Österreich, wobei speziell für diese Technologien die technologieentwickelnden Forschungseinrichtungen einen wesentlichen Beitrag bei der Wissensproduktion leisten.

Studien zeigen, dass für österreichische KMU der Bedarf an Unterstützung und externer Expertise im Bereich IP-Verwertung besonders hoch ist. Der Zugang dieser Unternehmen zu hochqualitativer IP-Beratung ist in Österreich unterentwickelt. Aus Kostengründen und wegen fehlender Personalressourcen verfügen kleine und mittlere Unternehmen häufig über kein eigenes IP- oder Innovationsmanagement mit entsprechendem Know-How und sind damit gegenüber in diesem Bereich besser aufgestellten Großunternehmen im Wettbewerbsnachteil.

Daher sind die generellen Zielsetzungen des vorliegenden Programms folgende:

1. Vermittlung von Themenbereichen, welche für die erfolgreiche Umsetzung einer Fremdverwertungsstrategie von besonderem Interesse sind.
2. Unterstützung der KMU und technologieentwickelnden Forschungseinrichtungen bei der Vorbereitung, Umsetzung und Durchsetzung einer IP-Fremdverwertung.
3. Erhöhung der Aktivitäten von KMU und technologieentwickelnden Forschungseinrichtungen in Bezug auf IP-Fremdverwertung.
4. Erarbeitung eines Konzepts für einen österreichischen Patentfonds auf der Basis der Erfahrungen von bereits in anderen Ländern erfolgreich etablierten Fonds und den Erfahrungen des vorliegenden Programms nach der 3-jährigen Pilotphase. Der Patentfonds soll neben der Verwertung von österreichischem Know-how den Abfluss von wichtigem IP aus Österreich verhindern, den Zugang zu wichtigem IP für österreichische Unternehmen sichern und somit zu einer technologischen Stärkung des Standortes in relevanten Zukunftstechnologien führen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung („die RICHTLINIE“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen.

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Abl. L 187 vom 26.06.2014; (kurz „AGVO“)
  - Art. 18 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
  - Art. 28 Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. L 352 vom 24.12.2013 (kurz „De-minimis - Verordnung“).

KMU im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind solche, die von der Empfehlung der Europäischen Kommission gemäß der "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" erfasst werden (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABI. L 124/36 vom 20.5.2003 in der jeweils geltenden Fassung). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

### 3. Programmbeschreibung

Das Programm IP Market dient der Analyse, Erarbeitung und Umsetzung einer maßgeschneiderten IP-Fremdverwertung für KMU und technologieentwickelnde Forschungseinrichtungen und ist modular aufgebaut. Die drei aufeinander folgenden Module können nicht unabhängig voneinander beantragt werden.



Das Förderungsprogramm umfasst folgende Module:

- **Modul 1** ist als **Potentialanalyse** im Bereich IP und Fremdverwertung gestaltet. Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer erhält für neue Technologien oder Innovationen eine fundierte Einschätzung zu Themenbereichen, welche für die Fremdverwertung von besonderem Interesse sind wie beispielsweise: IP-Situation, technischer Reifegrad und Marktpotential. Fremdverwertungsvorhaben mit hohem Potential können nachfolgend Modul 2 in Anspruch nehmen.
- **Modul 2** bündelt verschiedene **Vermarktungsleistungen** über einen längeren Zeitraum. In Modul 2 wird die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer über einen genau vordefinierten Zeitabschnitt durch aws-Vermarktungsleistungen oder aws-Beratungsleistungen maßgeschneidert unterstützt, um aussichtsreiche Innovationen und Patente durch Suche nach Verwertungspartnerinnen bzw. Verwertungspartnern und Vermittlung von Lizenzen zu verwerten. Die Betreuung erstreckt sich über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren.
- **Modul 3** bietet **Zuschüsse** für geförderte KMU im Modul 2.

### 4. Förderungsnehmerin/ Förderungsnehmer

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sowie für Modul 1 und Modul 2 auch Forschungseinrichtungen gemäß den Festlegungen in der RICHTLINIE.

## 5. Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten

Das Programm IP.Market fördert Maßnahmen zur Fremdverwertung von geistigem Eigentum aus Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationstätigkeit.

### 5.1. Förderungsfähige Projekte

#### 5.1.1. Modul 1 - Potentialanalyse

Das vorliegende Programm soll die erfolgreiche Fremdverwertung von neuen Technologien oder Innovationen durch ein rasches und qualifiziertes Feedback unterstützen.

Dazu zählen insbesondere die Analyse und Bewertung

- des Innovations- und Reifegrads des neuen Produkts bzw. Prozesses
- der Absicherung der Innovation durch Instrumente des gewerblichen Rechtsschutzes
- des Markt- und Verwertungspotenzials der neuen Produkte/Prozesse

Die Beurteilung der Förderungsfähigkeit der Förderungsanträge erfolgt anhand einer einfachen und standardisierten Prüfung von insbesondere

- Formaler Richtigkeit und Vollständigkeit des Förderungsantrags
- Einfacher inhaltlicher Prüfung von
  - Reifegrad der Erfindung / technische Machbarkeit
  - Marktchancen
  - Schutzrechtssituation

#### 5.1.2. Vermarktung

Das vorliegende Programm soll die erfolgreiche Fremdverwertung von neuen Technologien oder Innovationen durch Vermarktungsleistungen und Zuschüsse unterstützen.

##### 5.1.2.1. Modul 2 - Vermarktungsleistungen

Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur

- Begleitung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers während des Verwertungsprozesses von der Erstellung der Verwertungsstrategie bis zum Vertragsabschluss bzw. Durchsetzung des abgeschlossenen Verwertungsvertrages mit der Verwertungspartnerin bzw. dem Verwertungspartner
- Erstellung eines Vermarktungsplans
- Erstellung von Vermarktungsunterlagen
- Identifizierung und Kontaktieren von möglichen Verwertungspartnerinnen und Verwertungspartnern
- Beratung bei Schutzrechtsfragen im Zusammenhang mit dem zu verwertenden Produkt bzw. dem zu verwertenden Prozess

### **5.1.2.2. Modul 3 - Zuschüsse**

Gefördert werden für KMU

- die Finanzierung von gewerblichen Schutzrechten für die zu verwertende Technologie oder Innovation und
- fremdverwertungsunterstützende Maßnahmen, wie die Finanzierung von
  - Erstellung von Vermarktungsunterlagen
  - Durchführung von Vermarktungsaktivitäten
  - Demonstrationsobjekten für die Vermarktung
  - Anwaltskosten im Zusammenhang mit Lizenz- bzw. Patentkaufverträgen

### **5.1.2.3. Beurteilung der Förderungsfähigkeit**

Die Beurteilung der Förderungsfähigkeit der Förderungsanträge der Pkt 5.1.2.1. und 5.1.2.2. erfolgt anhand folgender Bewertungskriterien:

- Qualität des Projektes
  - Technischer Reifegrad – technologisches Risiko bis zur Marktreife
  - Technische Machbarkeit / skalierbare Produktion möglich?
- Ökonomisches Potential und Verwertung / Gibt es positive marktseitige Signale?
  - Anwendungsbereiche - Konkreter Kundennutzen
  - Markteintrittskosten / finanzieller Aufwand für Weiterentwicklung bis zur Marktreife
  - Branchenspezifische Hürden
- Qualität des gewerblichen Schutzes / Wird das Alleinstellungsmerkmal geschützt?
  - Patentchancen, Schutzzumfang, Nachweisbarkeit / Monitoring von Schutzrechtsverletzungen, Durchsetzbarkeit
  - Schutzrecht in marktrelevanten Ländern angemeldet oder erweiterbar?
- Branchenkenntnis und Vernetzung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers
  - Einbeziehung geeigneter und notwendiger Partner im erforderlichen Ausmaß
- Relevanz des Projektes in Bezug auf die Programmziele

## **5.2. Förderungsfähige Kosten**

### **5.2.1. Modul 1 - Potentialanalyse**

Kosten der durch die aws durchgeführten operativen bzw. veranlassten Unterstützung hinsichtlich Analyse und Bewertung der für die Fremdverwertung maßgeblichen Themenbereiche.

### **5.2.2. Modul 2 - Vermarktungsleistung**

Kosten der durch die aws durchgeführten operativen bzw. veranlassten Unterstützung hinsichtlich der Vorbereitung, Begleitung und Umsetzung bzw. Durchsetzung einer IP-Fremdverwertung.

### 5.2.3. Modul 3 - Zuschüsse

- Kosten externer Beraterinnen / Berater sowie Behörden (z.B. Honorare für Patentanwältinnen / Patentanwälte, Prüfungsgebühren, amtliche Gebühren, Recherchekosten, Übersetzungskosten, etc.) im Zusammenhang mit der Erlangung, Validierung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung von Schutzrechten
- Kosten für fremdverwertungsunterstützende Maßnahmen, wie
  - der Erstellung von Vermarktungsunterlagen
  - der Durchführung von Vermarktungsaktivitäten
  - der Herstellung von Demonstrationsobjekten für die Vermarktung
  - Anwaltskosten im Zusammenhang mit Lizenz- bzw. Patentkaufverträgen

### 5.3. Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150.-- (netto) resultieren
- Kosten, die vor Einlangen des Förderungsantrags entstanden sind
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- Kosten für fortlaufende und unspezifische Beratungsaktivitäten
- Kosten externer Beraterinnen / Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle handelt
- Kosten von Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegnerinnen / Vertragsgegner im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen
- die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer, sonstige Steuern und Abgaben. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.
- Personalkosten und Reisekosten
- Laufende Aufwendungen (z.B. Warenankauf, Marketingkosten)
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist

Die nicht förderungsfähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab (Details dazu finden sich unter [www.aws.at](http://www.aws.at)).

## 6. Gestaltung der Förderung

### 6.1. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss und / oder direkte operative bzw. veranlasste Unterstützung durch die aws.

### 6.2. Ausmaß der Förderung

#### 6.2.1. Potentialanalyse

Die Förderung erfolgt durch direkte operative bzw. veranlasste Unterstützung durch die aws und umfasst ein Analysegespräch mit Vorbereitung durch Mitarbeiter der aws sowie einem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Analyse, der dem Kunden zur Verfügung gestellt wird.

Das einem Zuschuss entsprechende pauschalisierte Ausmaß der Dienstleistung (in Euro) sowie der Förderbarwert sind in der Förderungsvereinbarung zu definieren. Die Förderung ist jedenfalls mit EUR 5.000 pro Projekt begrenzt.

### 6.2.2. Vermarktungsleistungen

Die Förderung erfolgt durch direkte operative bzw. veranlasste Unterstützung durch die aws.

Diese Unterstützung durch die aws umfasst fallbezogen insbesondere:

- Begleitung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers während des Verwertungsprozesses
- Erstellung eines IP-Fremdverwertungsplans
- Erstellung von Vermarktungsunterlagen (z.B.: „Technology Offer“)
- Erstellung einer Liste von potentiellen Verwertungspartnerinnen bzw. Verwertungspartnern
- Kontaktieren von potentiellen Verwertungspartnerinnen bzw. Verwertungspartnern
- Vermittlung bei der Geschäftsanbahnung zwischen der Verwertungspartnerin / dem Verwertungspartner und der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers
- Beratung beim Lizenzierungs-/Durchsetzungsprozess und Unterstützung bei Vorverhandlungen und Vertragsverhandlungen

Diese operative Unterstützung der aws wird in Abhängigkeit des Umfanges des Projektes festgelegt. Das einem Zuschuss entsprechende pauschalierte Ausmaß der Dienstleistung sowie der Förderbarwert sind in der Förderungsvereinbarung zu definieren. Die Förderung ist jedenfalls mit EUR 20.000 pro Projekt und Betreuungsjahr begrenzt. Für die operative bzw. veranlasste Unterstützung wird eine Gewinnbeteiligung vereinbart, die sich am typischerweise zu erwartenden Erlös und den Aufwänden orientiert.

### 6.2.3. Zuschüsse

Für KMU wird für Maßnahmen nach Pkt. 5.1.2.2. ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 80% der förderbaren Kosten für eine Projektlaufzeit von maximal 3 Jahren gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist jedenfalls mit EUR 25.000 für fremdverwertungsunterstützende Maßnahmen und EUR 200.000 pro Projekt begrenzt.

Die konkrete Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Erfüllungsgrad der Bewertungskriterien gemäß Pkt. 5.1.2.3 unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Obergrenzen. Der Zuschuss kann nur in Kombination mit der direkten operativen Unterstützung durch die aws gemäß Pkt. 5.1.2.1. gewährt werden.

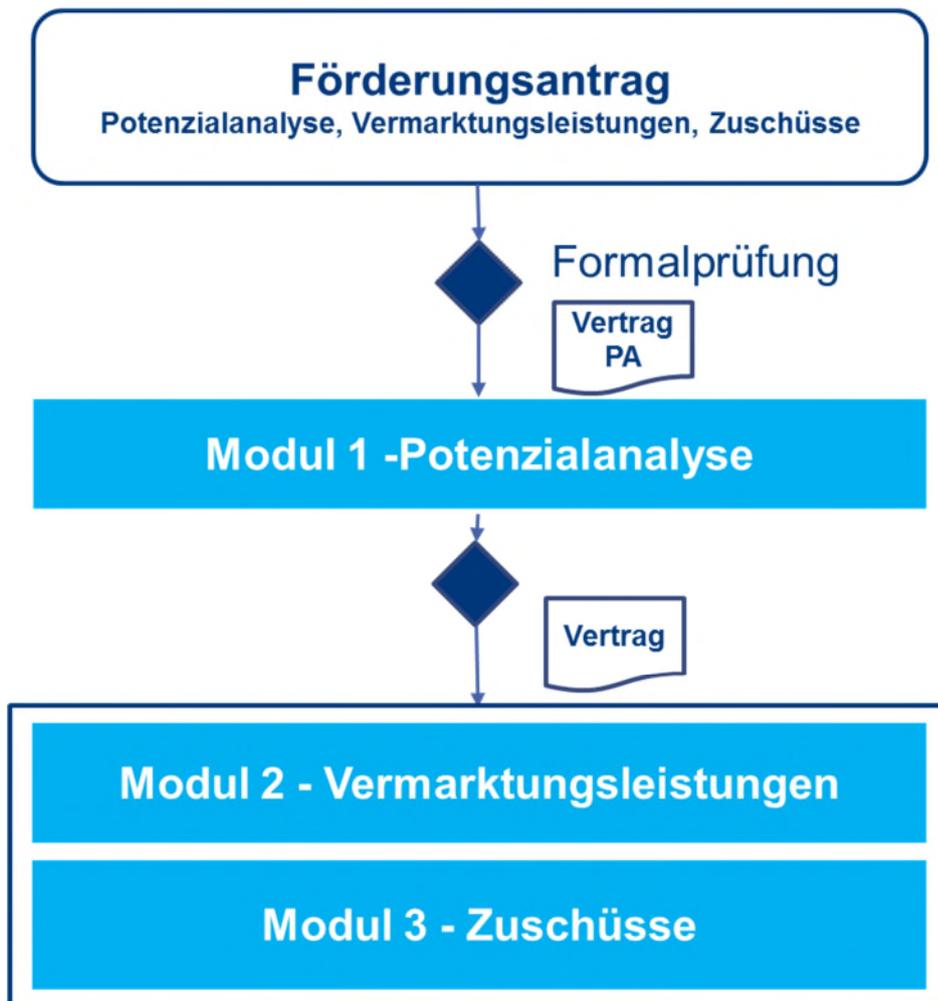
## 7. Besonderheiten zum Verfahren

Es gelten die Festlegungen der RICHTLINIE mit folgenden Spezifizierungen.

Die Förderungen werden nach dem Antragsprinzip vergeben. Die Förderung von Projekten erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen ist elektronisch auf der Website der aws ([www.aws.at](http://www.aws.at)) zu veröffentlichen und kann laufend oder mittels Ausschreibeverfahren mit einer bestimmten Einreichfrist erfolgen. Die Einreichung des Antrages muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars bei der aws erfolgen.

Die aws prüft die Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat der jeweiligen Förderungswerberin oder dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrages eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Antrages nicht mehr behoben werden.

KMU können die Module 1 bis 3 bzw. Forschungseinrichtungen die Module 1 und 2 nur gemeinsam beantragen. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt in zwei Stufen gemäß den in Pkt.5 angegebenen Kriterien.



Der Zuschuss kann als einmaliger Betrag oder in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

Der Nachweis für die Auszahlung des letzten Teilbetrages ist spätestens 6 Monate nach Ende der Projektlaufzeit gemeinsam mit dem Nachweis gemäß Pkt. 6.3.3. lit. a) und b) der RICHTLINIE zu erbringen.

## 8. Festlegung der Projektlaufzeit

Der Zeitraum für die Durchführung des förderungsfähigen Projektes wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt. Ein förderungsfähiges Projekt ist längstens innerhalb von 3 (drei) Jahren durchzuführen.

## 9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsantrags ist von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

## 10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

### 10.1 Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

- Anzahl Förderungsanträge
- Anzahl geförderte Projekte
- Anzahl der Schutzrechtsanmeldungen

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes), nach Unternehmensgrößen (EPU, Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen) und nach Branchen.

### 10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (=Outcome/Impact-Indikatoren)

Die Zielerreichung soll durch Ermittlung folgender Indikatoren mittels Online-Feedbackbogen festgestellt werden:

Modul 1 - Potentialanalyse

- Relevanz der Dienstleistung für das Fremdverwertungsvorhaben?
- Entspricht die erbrachte Dienstleistung der Erwartung?
- Welche Maßnahmen haben sich aus der Dienstleistung ergeben?

Modul 2 & 3 – Vermarktungsleistungen & Zuschüsse

- IP-Bewusstsein von Unternehmen und technologieentwickelnder Forschungseinrichtungen hinsichtlich der Berücksichtigung von IP-Fremdverwertung als Optimierung der Geschäftsstrategie (deskriptiv)
- Relevanz der Dienstleistung für das Fremdverwertungsvorhaben?
- Wurden die Erwartungen an das Coaching / die Dienstleistung durch die aws erfüllt? (Inhalte und Umfang)
- Erfolgreiche Umsetzung der Fremdverwertung der zu verwertenden Technologie bzw. Innovation?
- Welche positiven Effekte ergaben sich durch den Zuschuss?

Die Ergebnisse fließen in die Programmevaluierung ein.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

## 11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der RICHTLINIE und / oder des Programmdokuments abzuleiten.

## **12. Laufzeit des Programms**

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 1. Januar 2017 in Kraft.

Förderungsanträge im Rahmen dieses Programmdokuments können ab 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 eingebracht werden. Förderungszusagen sind bis 30. Juni 2020 möglich.